

Leitfaden zur Wiederaufnahme des Luftsports in Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung von hygienischen Schutzmaßnahmen wegen der Corona-Pandemie

Vorbemerkungen:

Der Luftsportverband Schleswig-Holstein e. V. hält die **Wiederaufnahme des Sportbetriebes** in den ihm angeschlossenen Luftsportvereinen für unbedingt notwendig und unter Beachtung weitreichender Schutzmaßnahmen für verantwortlich.

Dem Luftsportverband ist bewusst, dass sich die mit der Corona-Pandemie verbundenen Risiken nicht vollständig ausschließen lassen, hält das bei konsequenter Anwendung der Verhaltensregeln verbleibende **Restrisiko aber für verantwortlich**. Bei der Entwicklung seiner Leitlinien hat sich der Luftsportverband auch an den vom DOSB und dem Landessportverband Schleswig-Holstein entwickelten Kriterien orientiert.

Anders als in vielen anderen Sportarten ist ein ausreichender Übungsstand Voraussetzung für die **Aufrechterhaltung eines notwendigen Sicherheitsniveaus**. Ein Luftsportler, der sich nicht in Übung halten kann, wird früher oder später zu einer ernsthaften Gefahr für sich und andere. Dies gilt in der aktuellen Situation in besonderem Maße, da sich die durch die Pandemie notwendig gewordenen Einschränkungen unmittelbar an die saisonal bedingte Winterpause angeschlossen haben, so dass das Gros der Sportler bereits seit etwa sieben Monaten nicht in die Luft gekommen ist. Das betrifft auch die Lehrenden und Überprüfenden, die eine Multiplikatorfunktion haben.

Der Luftsportverband geht dabei explizit davon aus, dass Luftsportler über ein allgemein **hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein** verfügen, dieses in der jüngeren Vergangenheit auch unter Beweis gestellt haben und über eine gemessen am Bevölkerungsquerschnitt gute allgemeine Gesundheit verfügen, die durch die Erteilung eines medizinischen Tauglichkeitszeugnis belegt ist.

Im Folgenden unterbreitet der Luftsportverband Schleswig-Holstein eine Reihe von Empfehlungen für jede Luftsportart, die den Vereinen in Schleswig-Holstein unmittelbar zur Verfügung gestellt werden.

1. Allgemeine Maßnahmen:

Die allgemeinen Maßnahmen umfassen alle für den Alltag der Bürgerinnen und Bürger angeordneten Maßnahmen und gehen teilweise auch darüber hinaus. Ziel ist es, Übertragungen zu vermeiden und, wo sich Nähe nicht vermeiden lässt, die Virendichte durch geeignete Maßnahmen deutlich zu verringern.

- Die Maßnahmen sind allen Luftsportlern auf allen möglichen Wegen bekannt zu machen.
- An jeder Sportstätte ist ein Luftsportler für die Einhaltung der hier beschriebenen Maßnahmen verantwortlich. Alle Anwesenden haben sich, sollte es notwendig werden, nach den Anweisungen des Verantwortlichen zu richten. Im Vereinsbetrieb wird diese Funktion vom Start- oder Sprungleiter, im Schulbetrieb mit Motor- oder UL –

Flugzeugen vom Fluglehrer oder im Individualbetrieb vom verantwortlichen Luftfahrzeugführer ausgeübt.

- Alle am Betrieb teilnehmenden Luftsportler haben sich mit Namen und Uhrzeit (von bis) in eine ausliegende Liste einzutragen und zu bestätigen, dass sie nicht an Symptomen leiden, die von einer Corona-Infektion herrühren könnte.
- Durch eine Vorplanung der flugbetrieblichen Aktivitäten wird die Anzahl der unmittelbar am Flugbetrieb teilnehmenden Luftsportler auf das für die jeweilige Betriebsart aus Sicherheitsgründen notwendige Mindestzahl reduziert. Diese Teilnehmer halten wann immer möglich mindestens den empfohlenen Sicherheitsabstand zueinander ein.
- Anwesende Luftsportler, die nicht zu der vorgenannten Gruppe gehören halten sich unter Wahrung der üblichen allgemeinen Regeln in deutlicher Entfernung zur vorgenannten Gruppe auf.
- Zu allen Zeiten ist in der Nähe anderer eine Schutzmaske zu tragen.
- Der Betreiber der Sportstätte stellt Handwaschgelegenheiten und Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Das Aufsuchen geschlossener Räume ist auf ein Minimum zu beschränken.
- Allgemeine Briefings, Vor- und Nachbesprechungen finden nur im Freien statt.
- Individuelle Besprechungen finden möglichst im Freien statt. Ist das begründet nicht möglich, sind die normalen Schutz- und Abstandsregeln zu beachten.
- Bei der Weitergabe von Flugzeugen und Geräten von einer Besatzung zur nächsten oder von einem Nutzer zum nächsten ist durch Absprache sicherzustellen, dass relevante Komponenten des Gerätes / Flugzeuges desinfiziert werden.
- Findet keine Übergabe statt, hat die übernehmende Besatzung vor Benutzung von Gerätschaften und Flugzeugen eine Desinfektion vorzunehmen.
- Die Benutzung von Sprechgarnituren durch mehrere Luftsportler ist wann immer möglich vermeiden. Ist dies nicht möglich, hat eine gründliche Desinfizierung zu erfolgen. Dabei ist der Schutz elektronischer Komponenten vor Kontakt mit Flüssigkeiten zu beachten.
- Sind mehrere Insassen, die nicht in einem gemeinsamen Hausstand leben, an Bord eines Flugzeuges, so haben alle Insassen eine Maske zu tragen.
- Die Innenräume von Flugzeugen sind ständig und maximal zu belüften.
- Über die zu treffenden Hygienemaßnahmen und das Verhalten der Besatzungen sollten die Vereine ein Merkblatt im Flugzeug bereitstellen.

2. Spezielle Maßnahmen:

a) Motorflug:

Alleinflüge können ohne Einschränkungen stattfinden.

- Flüge in Flugzeugen mit offenem Cockpit können uneingeschränkt stattfinden.
- Flüge, bei denen die Insassen in einem gemeinsamen Hausstand leben, können uneingeschränkt stattfinden.
- Flüge zur Schulung, Inübunghaltung oder Überprüfung können unter den weiter unten aufgeführten Bedingungen stattfinden.
- Gast- und Rundflüge mit Personen, die nicht gemeinsam in einem Haushalt leben, sollen unterbleiben.

Maßnahmen im Motorflug:

- Bei der Benutzung von Flugzeugen, die regelmäßig von mehreren Nutzern geflogen werden, ist auf geeignete Weise sicherzustellen, dass die Flugzeuge bei Nutzerwechsel desinfiziert werden.
- Vor dem Einsteigen sind alle Fenster vollständig zu öffnen, um Luftzug durch den Innenraum zu erzeugen.
- Während des Betriebes sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die eine intensive Durchlüftung des Innenraumes bewirken.
- Durch Nutzung von Intercom soll erreicht werden, dass möglichst leise gesprochen werden kann.
- Der Umfang und die Dauer von Flügen, bei denen Personen an Bord sind, die nicht in einem gemeinsamen Hausstand leben, soll auf das zum Erreichen der Flugaufgabe unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden.

b) Segelflug:**Alleinflüge können ohne Einschränkungen stattfinden.**

- Flüge mit Flugzeugen mit offenem Cockpit können uneingeschränkt stattfinden.
- Flüge, bei denen die Insassen in einem gemeinsamen Hausstand leben, können uneingeschränkt stattfinden.
- Flüge zur Schulung, Inübnunghaltung oder Überprüfung können unter den weiter unten aufgeführten Bedingungen stattfinden.
- Gast- und Rundflüge mit Personen, die nicht gemeinsam in einem Haushalt leben, sollen unterbleiben.
- Piloten werden aufgefordert, so zu fliegen, dass das Außenlanderisiko minimiert wird.

Maßnahmen im Segelflug:

- Bei der Benutzung von Flugzeugen, die regelmäßig von mehreren Nutzern geflogen werden, ist auf geeignete Weise sicherzustellen, dass die Flugzeuge bei Nutzerwechsel desinfiziert werden.
- Nach dem Einsteigen ist die Haube solange wie möglich offen zu halten.
- Im Fluge ist stets für eine intensive Durchlüftung des Innenraumes zu sorgen
- Die Kommunikation zwischen Insassen, die nicht in einem gemeinsamen Hausstand leben, soll auf das zur sicheren Flugdurchführung und zum Erreichen des Ausbildungszwecks erforderliche Maß beschränkt werden.
- Der Umfang und die Dauer dieser Flüge soll auf das zum Erreichen der Flugaufgabe erforderliche Maß begrenzt werden.
- Überland- und allgemeine Übungsflüge in Doppelsitzern mit Insassen, die nicht in einem gemeinsamen Hausstand leben, sollen unterbleiben.
- Doppelsitzerschulung kann nur stattfinden, wenn keine Verdachtssymptome für eine COVID 19 Erkrankung vorliegt. Im Zweifel ist von einer Ausbildung abzusehen.

Anmerkung: der Abstand zwischen den Insassen eines weitverbreiteten Schulungsdoppelsitzers beträgt etwa 1,30 m und erreicht damit fast den empfohlenen Wert, der in der Öffentlichkeit von jedermann einzuhalten ist, auch wenn keine weiteren Schutzmaßnahmen vorgeschrieben sind.

c) Flüge mit Luftsportgeräten und Motorseglern mit nebeneinander angeordneten Sitzen:

wie unter b) Flüge mit Motorflugzeugen

d) Fallschirmsprung:

Maßnahmen

- Die allgemeingültigen Kontaktbeschränkungen sind am Boden zu jeder Zeit einzuhalten.
- In allen Phasen des Sprungbetriebes, in den diese Mindestabstände unterschritten werden müssen, ist Schutzausrüstung zu tragen
- Während des Steigfluges ist die Einhaltung der Distanzregeln nicht darstellbar. Deswegen gelten folgende zusätzlichen Auflagen:
 - Springer halten auch im Flugzeug zu jeder Zeit den größtmöglichen Abstand zueinander ein.
 - das Tragen von Handschuhen ist bereits vor dem Einsteigen Pflicht
 - Springer tragen spätestens beim Einstieg in das Flugzeug Gesichtsmasken sowie einen Helm mit Visier oder Schutzbrille und behalten diese bis zur Landung auf
 - das Tragen von Sprungbekleidung (Kombi) mit festem Schuhwerk ist Pflicht
 - der Pilot fliegt mit Sauerstoffmaske, die entweder an das bordeigene Sauerstoffsystem oder an eine separat mitgeführte Sauerstoffflasche angeschlossen ist
 - durch permanente Durchlüftung des Flugzeuges wird ein permanenter Luftaustausch erzeugt
 - die Auslastung des Flugzeuges wird auf 80% der maximal möglichen Auslastung begrenzt
 - es finden b.a.w. keine Ausbildungs- oder Tandemsprünge statt

e) Modellflug

Beim Modellflug handelt es sich um einen Individualsport im Freien ohne Körperkontakt. Ein Modellpilot benötigt bei der Ausübung seines Sports grundsätzlich keine weitere Person. Die Abstands- und Hygieneregeln können gerade auf einem weitläufigen Gelände, wie es ein Modellflugplatz ist, besonders leicht eingehalten werden.

f) Ballonfahren

Im Luftsportverband Schleswig-Holstein sind derzeit keine Ballonfahrer organisiert.

29.04.2020